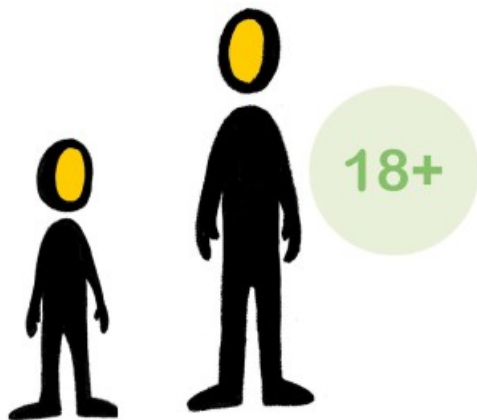




Bleibeperspektiven außerhalb des Asylverfahrens

für junge Geflüchtete



Projekt „Durchblick“

Zielgruppe:

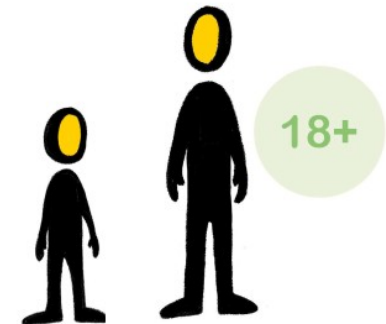
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)
- junge Volljährige (ehem. umF)

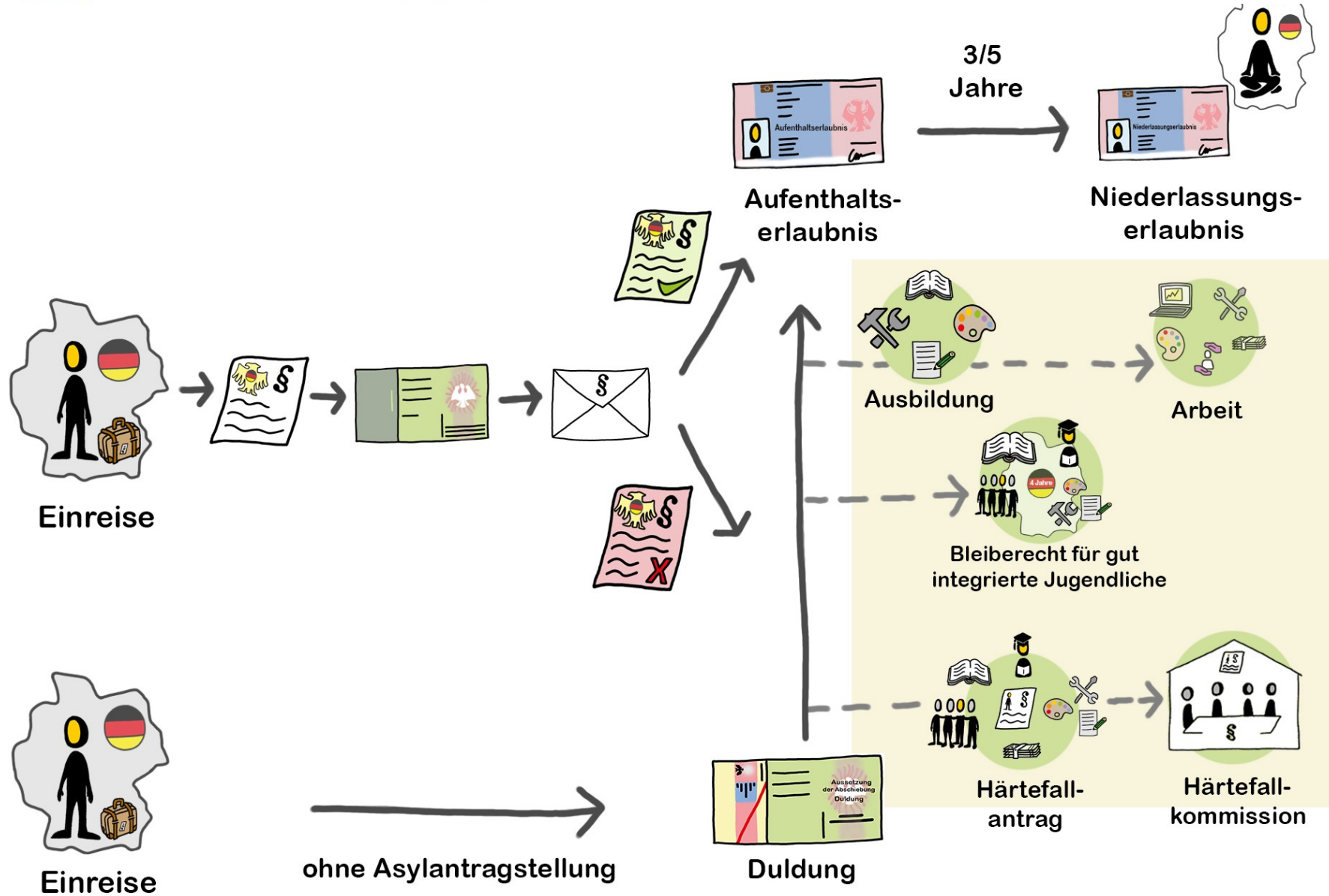
Arbeitsfelder:

- Beratung und Begleitung
- Schulungen und Workshops
- Öffentlichkeitsarbeit
Politischer Lobbyarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org
Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org

Mailingliste: juf-nds@asyl.org





Schutz von Minderjährigen

§58 (1a) Aufenthaltsgesetz:

„ Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat **einem Mitglied seiner Familie**, einer zur **Personensorge berechtigten Person** oder einer **geeigneten Aufnahmeeinrichtung** übergeben wird.“

- konkrete Möglichkeit der Übergabe
- ABH verpflichtet Vormund_in über Ermittlungen in Kenntnis zu setzen
→ [Akteneinsicht beantragen](#)
- keine unangekündigten Abschiebungen
- Wenn eine Abschiebung rechtlich möglich sein sollte, muss das dem Vormund rechtzeitig mitgeteilt werden (→ Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung)

Fallbeispiele: Jassin und Milot

Beispiel 1

Jassin (Afghanistan) kam im Dezember 2015 im Alter von 16 Jahren als umF nach Deutschland. Seine Vormundin stellte einen Asylantrag, doch dieser wurde im Juni 2017 vom BAMF und im August 2019 auch vor Gericht abgelehnt.

Jassin besucht seit Februar 2016 die Schule und hat mit einigen Schwierigkeiten den Hauptschulabschluss geschafft. Er befindet sich zur Zeit im Berufsvorbereitungsjahr und hat einen Betrieb gefunden, bei dem er ab August 2020 in die Lehre gehen kann. Jassin hat noch keine Identitätsnachweise vorlegen können. Er hat sporadischen Kontakt zu Bekannten in Afghanistan.

Beispiel 2

Milot (Albanien) reiste im April 2018 mit 16 Jahren ohne Begleitung in Deutschland ein, um vor seinem gewalttätigen Vater zu fliehen. Sein Vormund stellte keinen Asylantrag. Milot geht erfolgreich auf die Schule. Er lernt schnell und hat im Sommer 2019 den Realschulabschluss geschafft, um danach eine Ausbildung anzufangen. Derzeit macht er einen Praktikum. Doch sein Vormund macht sich Sorgen, dass Milot vorher abgeschoben wird: Im März 2020 wird er volljährig. Milot ist im Besitz eines Passes.

- I. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierte Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)
- II. Duldung zum Zwecke der Ausbildung („Ausbildungsduldung“)
- III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG
- IV. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

I. Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG



Erteilungsvoraussetzungen

- 14-20 Jahre alt
- Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt
→ Einreise mit max. 16 Jahren
- „Erfolgreicher“ Schulbesuch/ Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
- Lebensunterhaltssicherung (LUS) durch Erwerbstätigkeit
- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Positive Integrationsprognose
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Zeitpunkt der Antragstellung

- Zwischen 14 und 20 Jahre alt
→ Entscheidung nach 21. Geburtstag unproblematisch
- Maßgebliche Integrationsanforderungen liegen vor:
→ 4 Jahre Aufenthalt, Schulbesuch, Altersgrenze
- Duldung bei Antragstellung, spät. bei Entscheidung
- „Hineinwachsen“ möglich?
→ Regelungen durch Landeserlasse
→ ggf. Ermessensduldung zur Überbrückung

Anrechnung der Voraufenthaltszeit

- **Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt**
- Geduldete, Gestattete oder erlaubte Aufenthalte
→ auch *faktisch* Geduldete, GÜB
- Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts/ Besitz eines Titels unschädlich
→ von bis zu 3 Monaten, wenn ABH vorab informiert
→ bei längeren Unterbrechungen: Notwendigkeit? Ermessen der ABH

„Erfolgreicher“ Schulbesuch/ -abschluss

Jede staatlich anerkannte Schulform und Berufsausbildung

- „Erfolgreich“= Anerkannter Schul-/Berufsabschluss zu erwarten. Prognostisch: bisherige schulische Leistungen, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung, Arbeits- und Sozialverhalten, zusätzliches Engagement

Kürzere Schulbesuchszeiten/ Unentschuldigter Fehlzeiten

- Unverschuldet? (Bsp. EAE, unzureichende Schulplätze)
- herausragende schulische Leistungen
- vorheriger Schulabschluss
- ausführlich darlegen, ggf. unterstützt durch schulische Stellungnahme*

*Schule darf sich nur auf Bitte der Antragstellenden äußern! Sie darf keine Prognosen auf Bitte der ABH erstellen!

Lebensunterhaltssicherung

- Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherungsschutz muss gesichert sein
- ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
 - Ausnahme: schulische/ berufliche Ausbildung oder Hochschulstudium
 - bei Verlängerung der AE wieder relevant!



Erfüllung der Passpflicht

- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Ausweisersatz befreit nicht von der Pflicht, einen Pass zu beschaffen
 - im Einzelfall: vorab Zusicherung durch ABH einholen, dass bei Passvorlage AE erteilt wird; liegt im Ermessen der ABH

Positive Integrationsprognose

- Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Aspekte; bisherige Lebensverhältnisse und Ausbildung
 - erfolgreicher Schul-/ Ausbildungsabschluss oder erfolgreicher Eintritt ins Berufsleben; Sprachkenntnisse, fester Wohnsitz.
 - soziale Bindungen und Bezüge
 - Ehrenamtliches Engagement, Vereinstätigkeiten

- Straftaten?

Grundsätzlich: stehen „positiver Integrationsprognose“ entgegen

- keine ausdrückliche Strafgrenze genannt
 - positive Aspekte müssen deutlich mehr Gewicht haben
- Keine (zwangsläufige) negative Integrationsprognose, wenn:
 - Verfahrenseinstellung, Keine Strafverfolgung/ Verurteilung stattgefunden hat
 - Schuldunfähigkeit

→ Straftaten nicht verschweigen: Gesamtheitliche Betrachtung des Einzelfalls

Verlängerung der AE

- Vergabe für 1 bis 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG)

Nicht-Erfüllung aller Voraussetzungen:

- Erfüllung in absehbarer Zeit?
→ Verlängerung oder Fortgeltungsfiktion (§ 81 Abs. 4 AufenthG), bis Voraussetzungen (wieder) erfüllt sind

Versagungsgründe

- **Täuschung über die Identität**
 - nur aktuelle, zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfindende, Täuschungsversuche
 - nur Täuschungen in der Volljährigkeit schädlich
 - Täuschungen der Eltern und/oder Geschwister wirken sich nicht negativ auf die/den Antragstellenden aus

- **Generelle Ausnahmemöglichkeiten nach § 5 Abs. 3 S. 3 AufenthG**
 - bei Regelvoraussetzungen „*kann* von der Anwendung abgesehen werden“:
 - z.B. bei fehlender Lebensunterhaltssicherung
 - bei ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit
 - bei Passlosigkeit

Literaturhinweise Bleiberechtsregelungen

- Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater des Paritätischen Gesamtverbandes:
Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des AufenthaltG und ihre Anwendung
- „Aufenthaltsverfestigung“ unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)
- Themenseite „Bleiberecht“ des BumF e.V.
- Antragsmuster

II. „Ausbildungsduldung“



Bisher: Duldung zum Zwecke der Ausbildung (3+2 Regelung)

Anspruch, sofern Voraussetzungen erfüllt sind:

- qualifizierte Berufsausbildung:
 - mind. 2 Jahre Ausbildungsdauer (§ 6 Abs. Beschäftigungsverordnung)
 - Betriebliche oder schulische staatl. Anerkannte Ausbildung
- Ausbildungsvertrag liegt vor
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH



Darauf aufbauend:

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre)
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf



Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3

„aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“

- berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt (z.B. Schulbesuch, EQ)
- auch bei mehrmonatigem Vorlauf



Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4

Duldung für den Ausbildungszeitraum

- Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)



Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Weitere Ausführungen: s. Erlasse der jew. Länder

„Sichere“ Herkunftsländer

- Rechtslage/Rechtsanwendung und allgemeine politische Verhältnisse des HKL gewährleisten, dass weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.
- Derzeit (§29a.2a AsylG): Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten.

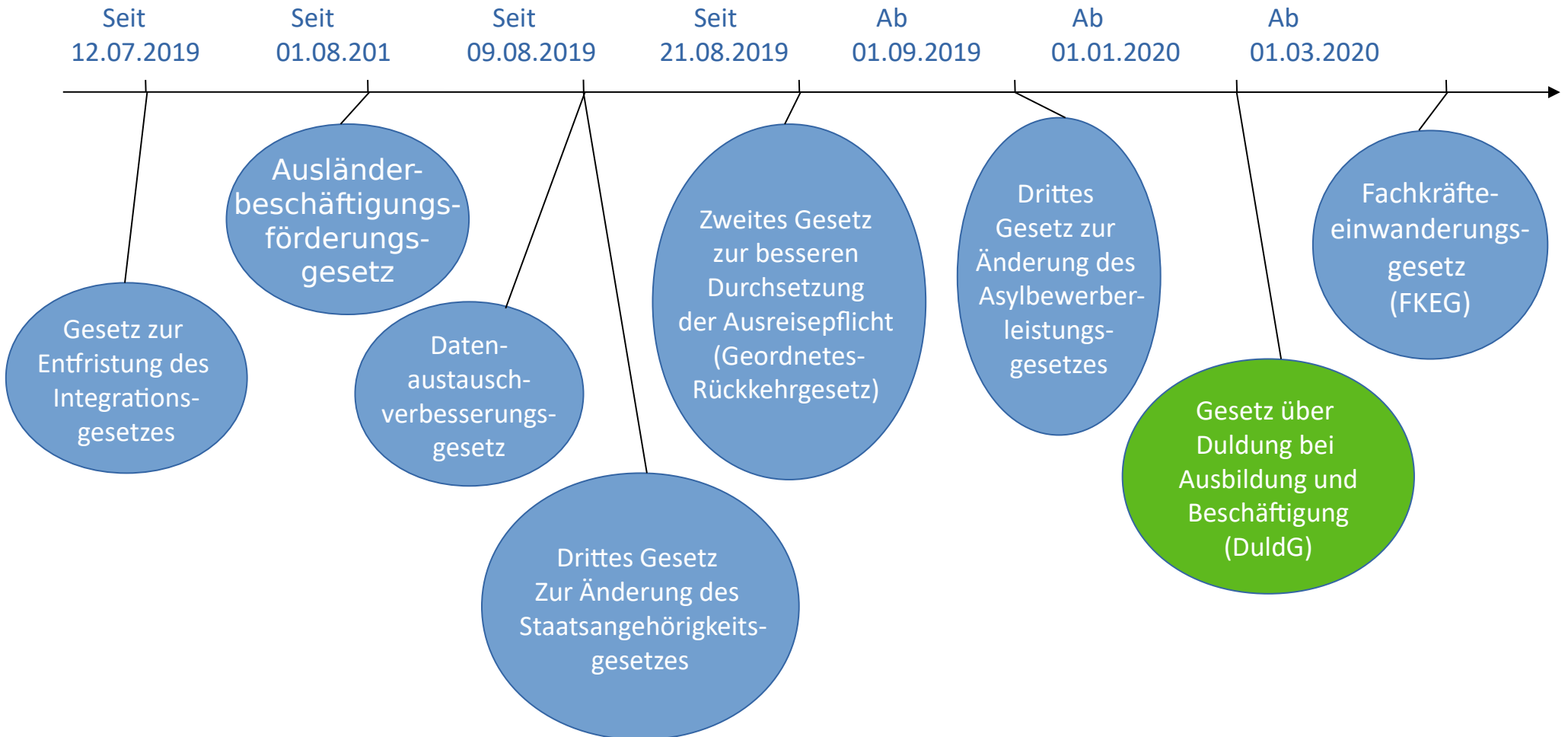
Einschränkungen:

Vor dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag gestellt = keine Einschränkungen

Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt = Beschäftigungsverbot

Kein Asylantrag gestellt, oder zurückgezogen = im Ermessen der ABH; kann auch zu einem Beschäftigungsverbot führen (Erlass Nds. MI (09.2017)).

s. Ländererlasse: Erlass Nds. MI (01.2019): Nichtantragstellung/Rücknahme darf nicht zum Versagen der Ausbildungsduldung führen; Berücksichtigung des Kindeswohls.



Aktuell gilt: § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG
Ab 01.01.2020: § 60c AufenthG (Duldung bei Ausbildung)

Es besteht ein Anspruch auf eine Duldung für die Dauer der Ausbildung

In beiden Fällen:

- Bedingung: Aufnahme einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildung (auch duales Studium)
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH grundsätzlich Voraussetzung
- Duldung wird bei Abbruch der Ausbildung einmalig für 6 Monate verlängert
- nach Ausbildung: Verlängerung der Duldung für weitere 6 Monate
- keine Altersgrenze
- bei einer der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt → § 18a Abs. 1a AufenthG (**künftig: 19d AufenthG**)

Voraussetzungen

- qualifizierte Berufsausbildung **oder**
- Assistenz- oder Helferausbildung bei festgestelltem Engpass **und** Ausbildungsplatzzusage
- Identitätsklärung:
 - Einreise **vor dem 21.12.2016**: Identitätsklärung bei Antragstellung
 - Einreise **vor dem 01.01.2020**: Identitätsklärung bis zum 30.06.2020
 - Einreise **nach dem 01.01.2020**: Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate
- Bei Personen mit **Duldung**: 3 Monate Vorduldungszeit erforderlich
 - Ausnahme: bei Einreise **vor dem 31.12.2016** ist keine Vorduldungszeit notwendig, sofern die Ausbildung **vor dem 02.10.2020** beginnt
 - Bei Personen, die während der Gestattung die Ausbildung beginnen, entfällt Vorduldungszeit
- Antragstellung 7 Monate vor Beginn der Ausbildung möglich, Erteilung 6 Mon. vorher

Identitätsklärung nach

§ 60c Abs. 2 Nr. 3

„[...] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist *alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst **nach** der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.“

§ 60c Abs. 7

„Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die *erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat“

→ Ermessenserteilung bei ungeklärter Identität oder Versäumnis der Fristen

→ Identität kann auch durch andere Dokumente (Führerschein, Ausweise, Geburtsurkunde o.Ä. geklärt werden!)

FALL 1

- alles innerhalb der Frist getan, Identität geklärt: **Anspruch +**

FALL 2

- alles innerhalb Frist getan, Identität erst nach Frist geklärt: **Anspruch ab erfolgr. Klärung +**

FALL 3

- alles innerhalb Frist getan, aber Identität ungeklärt: **NUR Ermessen, § 60c Abs. 7**

FALL 4

- nicht alles innerhalb Frist getan, aber nachgeholt und Identität geklärt: **Nicht explizit geregelt, aber von Ermessen auszugehen?**
- **Hinweis an die Praxis: Gesetzesbegründung verweist explizit auf verschiedene Möglichkeiten der Identitätsklärung, nicht nur Pass (S.53)**

Ausschlussgründe

- Bei „offensichtlichem Missbrauch“ („Scheinausbildung“)
→ wenn ein erfolgreiches Bestehen offenkundig ausgeschlossen ist
- Verurteilungen zu 50 (bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Strafbeständen 90) Tagessätzen
- Sog. „Gefährder_innen“ (58a AufenthG)
- Bezug zu „extremistischen oder terroristischen Organisationen“
- Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet:
 - ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit veranlasst
 - Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt
 - Transportmittel für Abschiebung gebucht (oder anderweitige Abschiebungseinleitungen)
- Dublin-Verfahren wurde eingeleitet

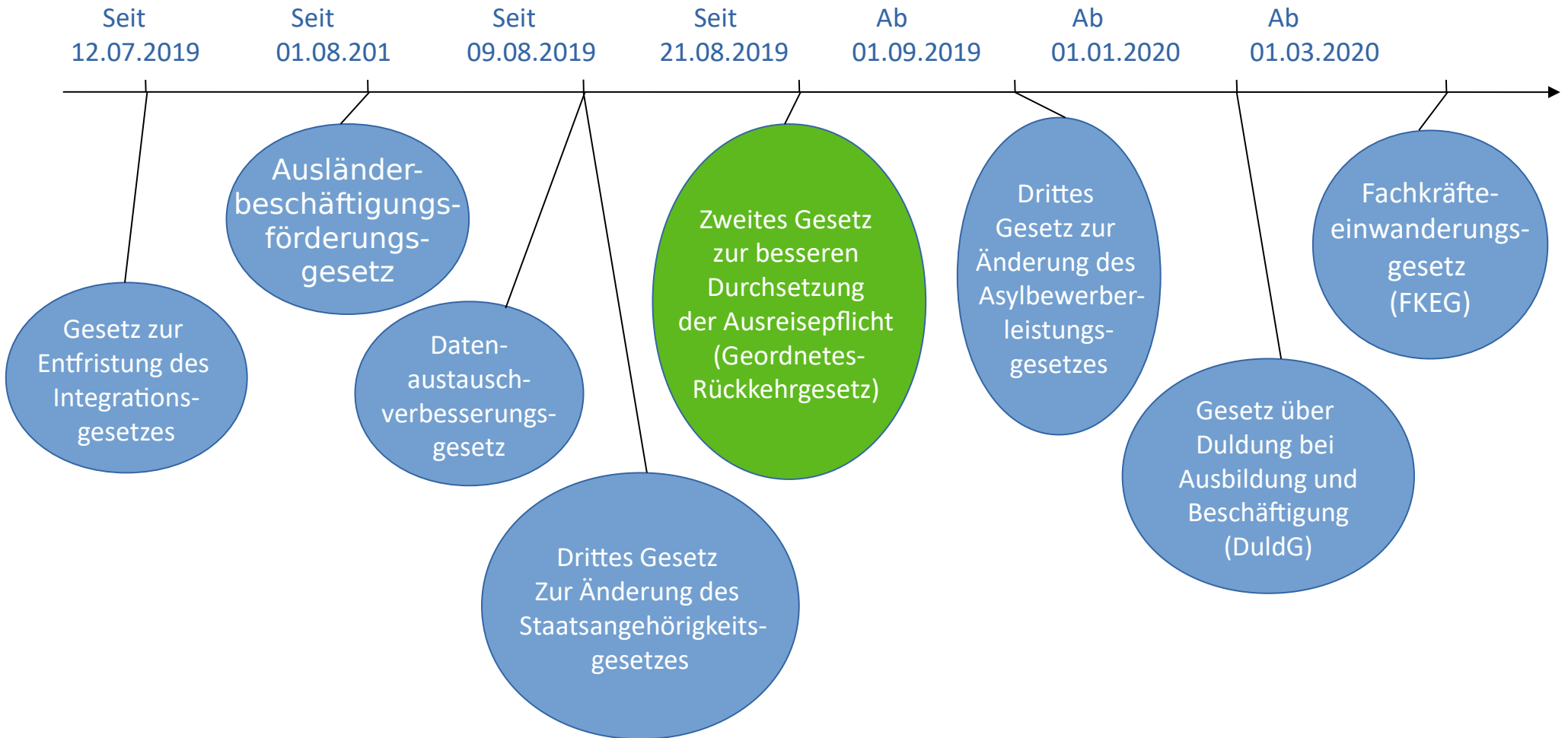
Beschäftigungsduldung nach § 60d

- Einreise erfolgte **vor dem 01.08.2018**
- Identität bei Antragstellung bzw. **bis spätestens 30.06.2020** geklärt, bzw. zumutbare Maßnahmen innerhalb der Frist vorgelegt, *gilt auch für Ehe- oder Lebenspartner_in*
- Antrag **bis zum 31.12.2023** gestellt

Voraussetzungen:

- Vorduldungszeit von **mind. 12 Monaten**
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit **35 WS** (20 WS bei Alleinerziehenden) seit **mind. 18 Monaten**
- Sicherung des Lebensunterhalts seit **mind. 12 Monaten** (gilt nicht für Familienmitglieder)
- Mündliche Deutschkenntnisse A2
- Wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme bzw. kein selbstverschuldeter Abbruch,
- Nachweisbarer Schulbesuch der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder

→ s. mögliche Vorgriffsregelungen der Bundesländer (Bsp. NRW, Nds.)



„Duldung light“ nach § 60b

(Abs. 1)

Duldung mit „ungeklärter Identität“ bekommt jemand bei

- Eigener Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- Eigenen falschen Angaben
- Nicht-Vornahme zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffungspflicht UND
- dadurch die Nicht-Vollziehbarkeit einer Abschiebung

(Abs. 2)

Gesetzliche PFLICHT zur Passbeschaffung und allen dazu zumutbaren Handlungen

Ausgenommen:

- Gestellter Asylantrag bis zur rechtskräftigen Ablehnung
- Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7, wenn dies nicht allein auf gesundheitlichen Gründen beruht

„Duldung light“ nach § 60b

(Abs. 3)

Konkretisiert zumutbare Mitwirkung bei der Identitätsklärung:

- Behandlung durch Behörden des HKL nach deren Recht dulden
- bei Behörden des HKL vorsprechen, Lichtbilder und Fingerabdrücke abgeben
- erforderliche Angaben/Erklärungen nach Rechtspraxis des HKL abgeben
- Gebühren zahlen
- Wehrpflicht oder andere staatsbürgerliche Pflichten erfüllen
- Erfüllung durch eidesstattliche Versicherung möglich („kann“ = Ermessen)
- wiederholte Aufforderung der ABH nachkommen bei Änderung der Sach- und Rechtslage...

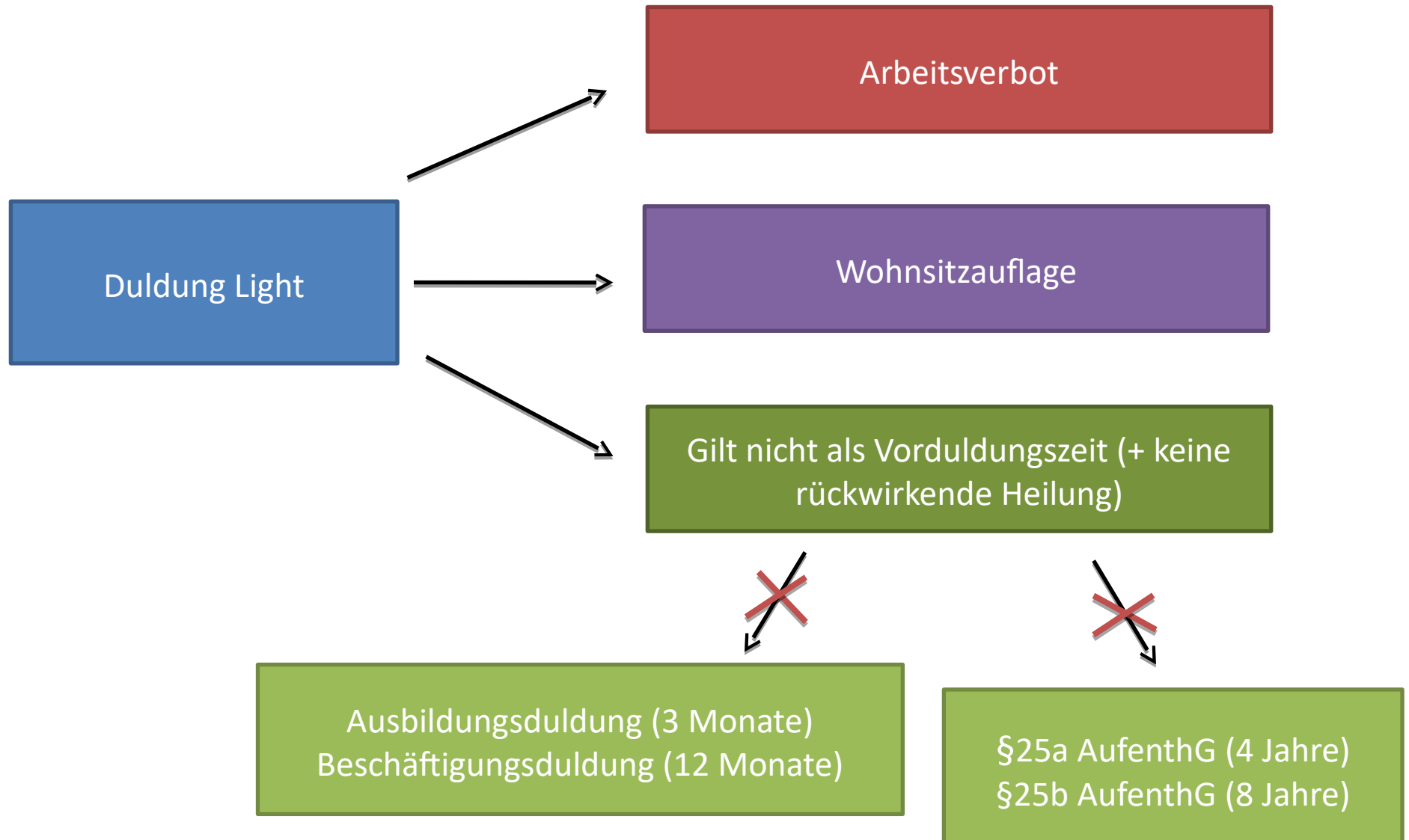
... „sofern nicht unzumutbar.“

→ Erlasse, Urteile o.Ä. zur Konkretisierung der Unzumutbarkeit notwendig

Handlungsempfehlungen

- Innerhalb der gesetzten Fristen reagieren!
- Dreischrittiges Vorgehen:
 - Botschaft kontaktieren (wenn kein Asylverfahren)
 - Freunde und Verwandte in Herkunftsland einbeziehen
 - Vertrauensanwalt recherchieren und ebenfalls kontaktieren
 - Mitwirkung nachweisen (Dokumentationstabelle, Gesprächsprotokolle, schriftliche Terminanfragen etc.)
- Eidesstattliche Erklärung als Möglichkeit/ Ausweg vorschlagen
- Darlegung der Unzumutbarkeit
 - Angst, Misstrauen vor Behörden, kompliziertes/träges Konsularwesen etc.
 - Unterscheiden zw. Menschen mit Duldung und Menschen mit einem Aufenthaltstitel (z.B. Rückreise zumutbar, wenn Wiedereinreise möglich ist)

„Duldung light“ nach § 60b



„Duldung light“ nach § 60b

Aufenthaltszeit: 30 Monate (2,5 Jahre)

A kommt im Juni 2018 nach Deutschland, Asylverfahren dauert 6 Monate

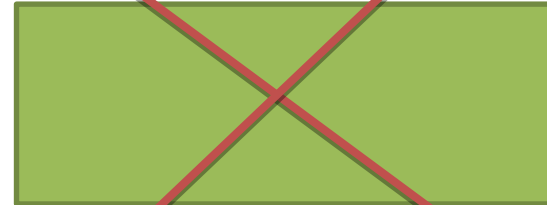
A wird abgelehnt, bekommt ab Januar 2019 eine **Duldung**

Ab September 2019 kriegt A eine **Duldung Light**

Ab Januar 2021 kriegt A wieder eine normale **Duldung**

„Zeitkonto“: 6 Monate gestattet

„Zeitkonto“: 14 Monate gestattet/geduldet



„Zeitkonto“: 14 Monate gestattet/geduldet

Bleiberechts „Zeitkonto“: 14 Monate (abhängig von Regelung)



Übergangsregelung der „Duldung light“ nach § 105 AufenthG

(1) Ausstellung einer „Duldung light“ **frühestens bei Prüfung einer Verlängerung oder Neuerteilung** der Duldung.

→ ABH muss Person über (neue) Passbeschaffungspflichten aufklären.

(2) Aktuell Geduldete: keine Anwendung von **§ 60b bis zum Juli 2020, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.**

(3) **Aktuell in Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, oder beantragt + erfüllt die Voraussetzungen** für die Erteilung: keine Anwendung von § 60b AufenthG.

III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG



5) *Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.*

Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Erteilungsvoraussetzungen

- Vollziehbare Ausreisepflicht/Duldung erforderlich
- Persönliche/Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration
- Dauer des Aufenthalts → Verwurzelung, Wiedereingliederung?
- Fehlende Bezüge ins HKL
- Straffreiheit

→ *Soll* erteilt werden: ab 18-monatiger unverschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung

Bsp.: Reiseunfähigkeit (d. Krankheit?), fehlende Passpapiere zur Abschiebung, in Ausnahmefällen: Krankheit

Nds Erlass setzt § 25 (5) i.V.m. **Art. 8 EMRK**: Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

→ übertragbare Rechtsauslegung?

→ Verwurzelung in Deutschland: Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration

Fehlende Bezüge ins HKL – Wiedereingliederung?

Versagungsgründe

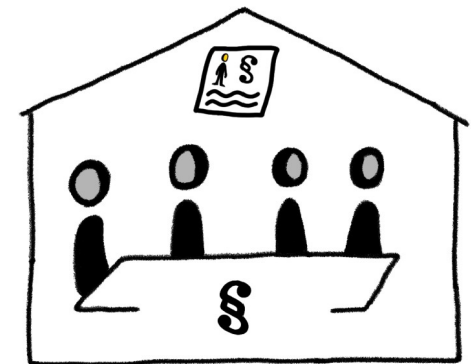
- Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit
- Erfüllung der Passpflicht im Regelfall!
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG)
 - Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG) bis zum Wegfall der Hindernisse möglich (*kann*-Regelung)
 - ggf. schriftliche Zusicherung der Titelerteilung bei ABH einholen

IV. Härtefallverfahren nach § 23a AufenthG



Härtefallantrag nach § 23a AufenthG

*„Die Kommission soll Ausländern eine **letzte Chance** auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind **vor der Eingabe** bei der Härtefallkommission zunächst **alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen.**“*



Rechtsgrundlage: § 23a Abs. 1 AufenthG

- kein Rechtsanspruch (§ 23a Abs. 2 S. 2,3)
 - keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) im Fall einer Ablehnung
 - Erneute Eingabe theoretisch möglich
 - keine anwaltliche Vertretung notwendig
- grds. nachrangig zum Aufenthaltsrecht → HFK wird nicht tätig, wenn eine AE nach Aufenthaltsrecht gewährt werden kann.

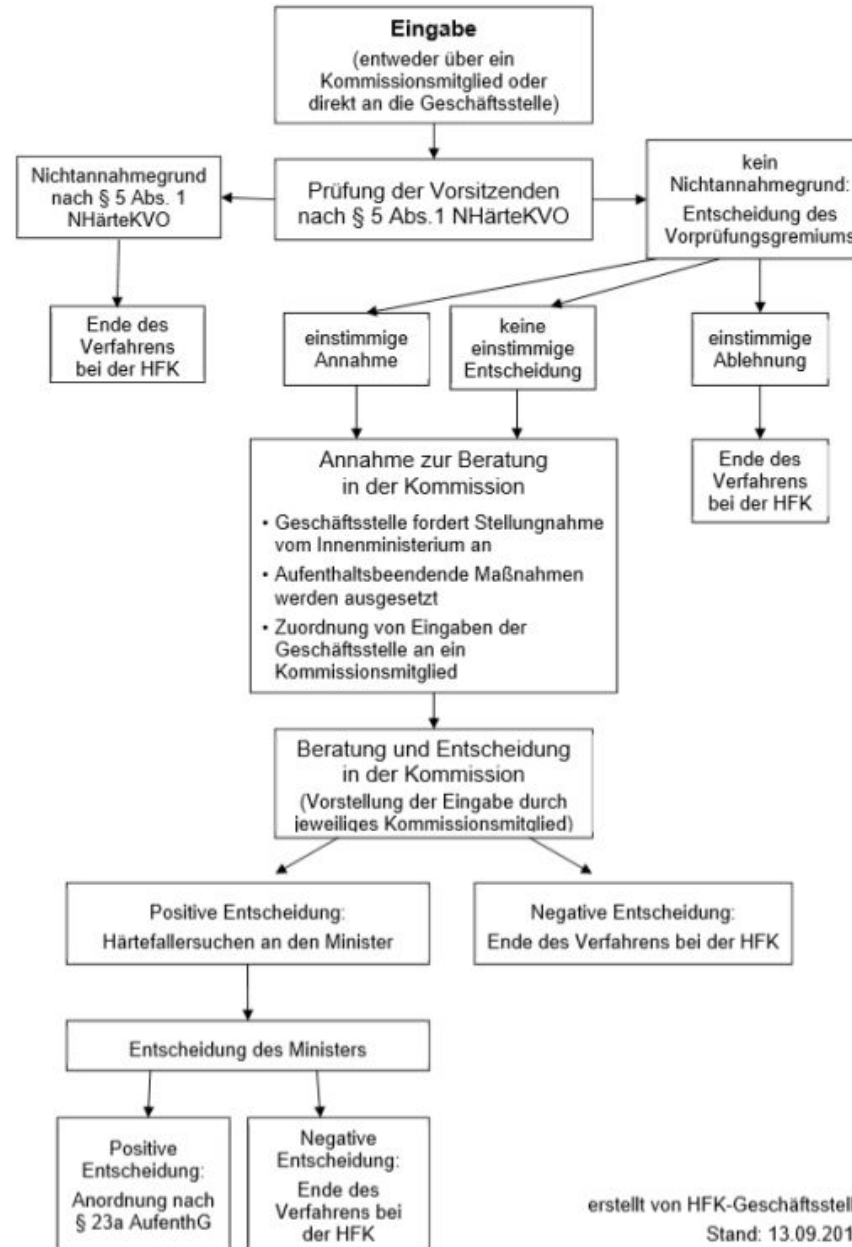
Erteilungsvoraussetzungen

- Person ist vollziehbar ausreisepflichtig
→ (i.d.R. Duldung, aber auch Verlust der vorherigen AE z.B. durch Trennung, GÜB oder gar keine Dokumente)
- Atypische, besondere Härte
- Verwurzelung in DE
→ Integrationsleistungen und soziale Bindungen
→ Nachweis von Sprachkenntnissen
→ Arbeit oder Perspektive auf LUS
- Die Person hält sich im Bundesgebiet auf
- Der Aufenthaltsort ist der ABH bekannt

→ siehe auch Verordnung der Härtefallkommission des jew. Landes

Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens

Ablauf



Formalitäten und erforderliche Unterlagen

- **Formloses Schreiben oder Formular für Härtefalleingabe**
 - Ansprechperson und/oder Vorlagen auf HP der jew. Innenministerien, Info-Blätter der HFK
- **Stellungnahmen, persönliche Briefe usw.**
 - Namen, Datum, Adresse, Adressen und (wenn vorhanden) mit Eingabenummer
 - i.d.R. im laufenden Verfahren nachreichbar.

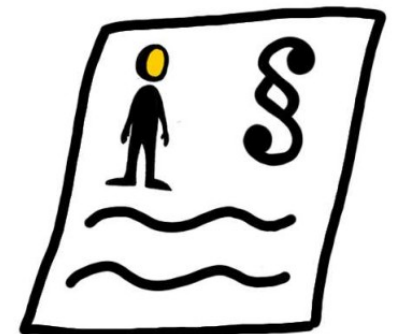
- erreichter Schulabschluss
 - gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
 - Erwerbstätigkeit von ... bis ...
(Verdienstnachweise, Arbeitsverträge u. ä. Beifügen)
 - Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und
 - Beschäftigungsverbote
 - Mitgliedschaft in Vereinen
 - Ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u. a.
 - Sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
 - Persönliche Situation
 - Familiäre Bindungen in Deutschland
-
- Junge Menschen: soziale, schulische und berufliche Integration. Falls geringe Integrationsleistungen vorzuweisen, liegt Schwerpunkt auf Bindungen.

Hinweise zu den Inhalten

„Aus der Akte muss ein Gesicht heraussehen“

→ Vorprüfungsgremium od. Kommission davon überzeugen, sich mit dem Fall zu befassen

→ Alle Gründe der Härte individuell, ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darstellen



Lebensunterhaltssicherung

- Angaben dazu, wie er (einschl. Krankenversicherungsschutz) gesichert wird
- Falls Sozialleistungsbezug: Gründe dafür angeben (fehlende Beschäftigungserlaubnis, Alter, Krankheit, Alleinerziehend)
- Arbeitsverbot: bestenfalls Arbeitsplatzzusage eines Arbeitgebers vorzeigen können.

- Erfüllung ist Regelvoraussetzung!
- Pflicht, aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitzuwirken (auch: Perso, ID-Card, Führerschein, Militärausweis, Familienbuch, Familienstandsurkunden etc. - bestenfalls mit Foto).
- Bemühungen glaubhaft darlegen
→ i.d.R. lehnt sonst entweder Kommission oder der Innenminister ab.

Nichtannahmegründe

- Termin für Abschiebung steht fest
 - Mehrmaliges Informieren über Möglichkeit der Härtefalleingabe
 - Abschiebehaft
 - (Besonders) Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
 - Person ist noch keine 18 Monate in Deutschland
 - Ausländerbehörde ist nicht zuständig (z.B. Dublin-Fälle)
- siehe auch Verordnung der Härtefallkommission des jew. Landes

Fallbeispiele: Jassin und Milot

Beispiel 1

Jassin (Afghanistan) kam im Dezember 2015 im Alter von 16 Jahren als umF nach Deutschland. Seine Vormundin stellte einen Asylantrag, doch dieser wurde im Juni 2017 vom BAMF und im August 2019 auch vor Gericht abgelehnt.

Jassin besucht seit Januar 2016 die Schule und hat mit einigen Schwierigkeiten den Hauptschulabschluss geschafft. Er möchte Kfz-Mechatroniker werden und bereits einen Betrieb gefunden, bei dem er ab August 2020 in die Lehre gehen kann. Jassin ist sich aber nicht sicher, ob er in der Schule mitkommen wird.

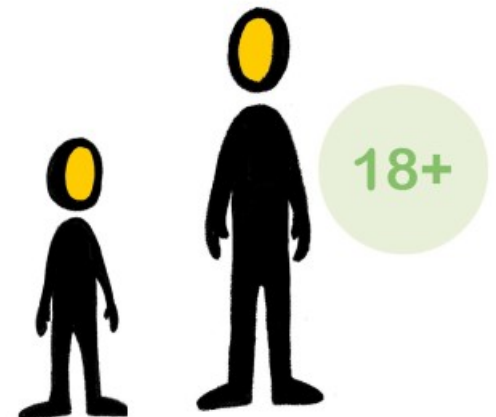
Beispiel 2

Milot (Albanien) reiste im April 2018 ohne Begleitung in Deutschland ein, um vor seinem gewalttätigen Vater zu fliehen. Sein Vormund stellte keinen Asylantrag, weil er eine Ablehnung als OU befürchtete. Milot geht erfolgreich auf die Schule. Er lernt schnell und wird im Sommer 2020 vermutlich den Realschulabschluss schaffen, um danach eine Ausbildung anzufangen. Doch sein Vormund macht sich Sorgen, dass Milot vorher abgeschoben wird: Im März 2020 wird er volljährig.

Zusammenfassend...

- Prekärer Aufenthalt
→ aktiv werden vor 18!
- Starker (Leistungs-)Druck
- Verknüpfung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven mit sog. „Integrationsleistungen“

Aber: nur junge Menschen!



Bundesfachverband umF e.V.: www.b-umf.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org

Materialien mit Bezug zu UMF und Jungen Volljährigen

Andere Flüchtlingsräte zu finden unter: www.fluechtlingsraete.de

Weitere Links/Übersichtsseiten:

www.asyl.net

www.fluechtlingshelfer.info

www.einwanderer.net

www.kiwa-umf.de

Www.proasyl.de



Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! :)

Fragen?

Bleiberechtsperspektiven außerhalb des Asylverfahrens



Zielgruppe:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)
- junge Volljährige (ehem. umF)

Arbeitsfelder:

- Beratung und Begleitung
- Schulungen und Workshops
- Handreichungen/Arbeitshilfen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Lobbyarbeit
- Netzwerkarbeit

Ansprechpartnerinnen: Dörthe Hinz, dh@nds-fluerat.org
Gerlinde Becker, gb@nds-fluerat.org

Mailingliste: juf-nds@asyl.org

- I. Aufenthaltsgewährung bei gut integrierte Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)

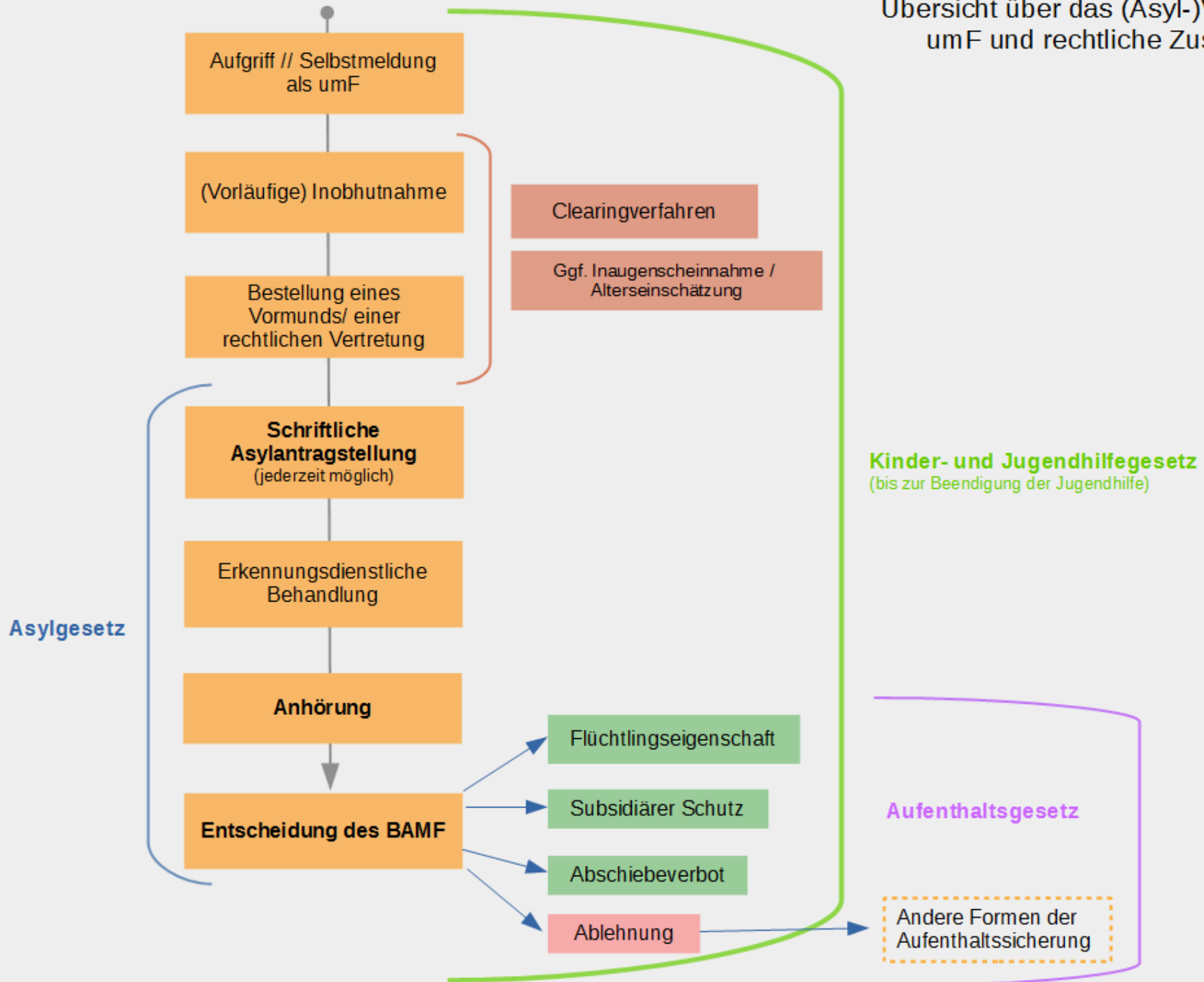
- II. Duldung zum Zwecke der Ausbildung („Ausbildungsduldung“); Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete nach § 18a AufenthG
→ eingetretende und kommende gesetzliche Veränderungen

- III. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG

- IV. Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)

- V. *Identitätsklärung / Passbeschaffung*

Übersicht über das (Asyl-)Verfahren bei umF und rechtliche Zuständigkeiten



Alternativen zum Asylverfahren ?

→ (Recht auf) **Duldung** aufgrund Minderjährigkeit und unbegleiteter Einreise

→ **langfristig: Aufbau von aufenthaltsrechtlicher Perspektive durch Integration, Ausbildung, etc.)**

→ **Isolierter Antrag bei Ausländerbehörde** auf zielstaatsbezogene/inlandsbezogene Abschiebebehindernisse (§ 60 (5), (7) AufenthG)

→ kann bspw. sinnvoll sein bei sog. „sicheren“ Herkunftsländern
Bsp.: Krankheit, drohende Verelendung, (innerfamiliäre) Gewalt,....

Aktiv werden vor 18! (inbs. bei „sicheren HKL“ und „schlechter Bleibeperspektive“!)

Asylantrag? (drohendes Beschäftigungsverbot bei „sicheren HKL“ mitdenken)

Gesonderter Antrag ABH (§60 Abs.5,7; §25.3 AufenthG)

Integration? (Ausbildungsduldung, §25 a, b AufenthG)

§16a.3 GG:

Länder, „bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.“

Derzeitige „Sichere“ Herkunftsländer (§29a.2a AsylG):

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal, Serbien, EU-Mitgliedstaaten

Einschränkungen bei Personen aus „sicheren“ HKL:

Nach dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag abgelehnt = Beschäftigungsverbot
Vor dem 31.08.2015 eingereist und Asylantrag gestellt = keine Einschränkungen

z.T. Ausnahme UMF → Kindeswohl – bei Nichtantragstellung und Rücknahme- > Beschäftigung möglich (bundeslandabhängig)

Status	Hintergrund	Aufenthaltspapier
Asylsuchende	zur Durchführung des Asylverfahrens	Aufenthaltsgestattung/ Ankunftsnachweis (BÜMA) (§ 55 AsylG/§ 63a AsylG)
Geduldete	Aussetzung der Abschiebung Asylverfahren i.d.R. abgelehnt	Duldung (§ 60a AufenthG, Seit 21.08.2019: 60b AufenthG, ab 01.01.2020: § 60c + d AufenthG)
Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Abschiebungshindernis, Resettlement-Flüchtlinge	Anerkennung/ Aufnahmezusage durch BAMF	Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1; 2 oder 3; § 23 Abs. 1; 2 oder 4 AufenthG)
weitere Aufenthaltserlaubnisse	aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	Aufenthaltserlaubnis
unbefristeter Aufenthalt	i.d.R. ab 5 Jahren Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis (Ausnahme: nach 3 Jahren für Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge bei „Integrationsleistungen“)	Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

Rückblick:

Asylantrag: Schutzsuche vor politischer Verfolgung und Antrag auf internationalen Schutz (§ 1 AsylG)

- Asylantrag (Art. 16a GG)

Internationaler Schutz:

- Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)
- Internationaler subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)



Asylantrag



Prüfungsrahmen des BAMF (§ 31 Abs. 3 AsylG)

- Asylberechtigung (Art. 16 a GG)
- Flüchtlingsstatus
- Subsidiärer Schutz (international)
- **Nationale Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG**

Schutz (AufenthG) Aufenthaltserlaubnis	Gültigkeit	Familiennachzug	Leistungszugang
Asylberechtigung (§25.1) Flüchtlingseigenschaft (§25.2)	3 Jahre	Anspruch	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • NiederlassungE nach 3-5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Subsidiärer Schutz (§25.2)	1 Jahr	eingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich (+ 2 Jahre) • NiederlassungE nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)
Abschiebungsschutz (§60(7), §60 (5))	1 Jahr	Kein Anspruch auf Fam.nachzug	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • NiederlassungE nach 5 Jahren (an Konditionen gebunden)

Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsachweis)


Entscheidung des BAMF

Ablehnung:

Duldung oder
Aufenthaltsgestattung

Anerkennung:

Aufenthaltserlaubnis

- 
- erfolgreiche Klage
 - Ausreise nicht möglich/zumutbar
 - erfolgreicher Folgeantrag
 - **nachhaltige Integration**

3-5 Jahre

Ausreise/Abschiebung


Niederlassungserlaubnis:

unbefristeter Aufenthalt

Jassin aus Afghanistan kommt im September 2015 mit 16 Jahren nach Deutschland. Sein Vormund stellt einen Asylantrag für ihn. Er kommt aus einem Dorf in der Nähe von Kabul. Er berichtet, dass er aus Afghanistan geflohen ist da seine Eltern ihm ein Leben in Sicherheit ermöglichen wollen, in Afghanistan Krieg ist und die Taliban sehr gefährlich sind.


Er gehört der Minderheit der Hazara an. In seiner Anhörung schildert er außerdem eine konkrete Bedrohung und Drohbriefe durch die Taliban, die seinen Vater und ihn mehrfach aufgefordert haben, die Taliban zu unterstützen. Er fürchtet sich vor einer Rückkehr nach Afghanistan, da er als junger Mann der Zwangsrekrutierung durch diese bewaffnete Gruppierung ausgesetzt ist.

Anfang 2017, mit 18 Jahren erhält Jassin die Ablehnung seines Asylantrages...

 -Ausfertigung-
Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 66822 Lebach
Datum: 08.11.2017 - si
Gesch.-Z.: [REDACTED]
bitte unbedingt angeben



BESCH E I D

In dem Asylverfahren des
[REDACTED] [REDACTED]

wohnhafte: [REDACTED]

vertreten durch:

ergoht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Afghanistan abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
5. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

D0045

Heizeschiff Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frankenstraße 210 90461 Nürnberg	Briefschiff Zentrale: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 90343 Nürnberg	Internet: www.bamf.de E-Mail: Postfach: 14@bamf.bund.de	☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0 (09 11) 9 43 49 00	Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 49 00	Beschwerdebüro: Kontaktgeber: Bundeskassier Holger Seebin, Direktorin: Wilfriede Ciel, Koordinatorin: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg IBAN: DE54 7500 0000 0075 0010 07 BIC: 5ANKDE33
--	---	--	---	---	--

Jassins Asylantrag wird am 15.6.2019 auch vor Gericht abgelehnt. Kurze Zeit danach erhält er eine Duldung von der Ausländerbehörde.

Jassin besucht seit Februar 2016 die Schule. Er schaffte den Hauptschulabschluss. Er befindet sich zurzeit im Berufsvorbereitungsjahr.

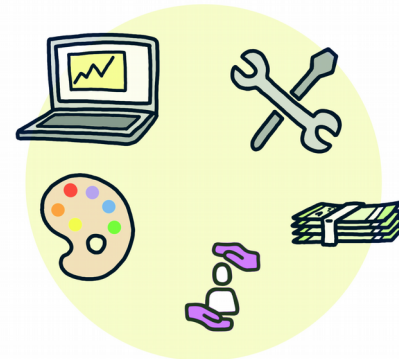
Jassin hat die Möglichkeit ab dem 1.8.2020 eine Ausbildung als Bäcker zu beginnen.

Jassin hat bislang keine Identitätsnachweise vorlegen können. Er hat Kontakt zu Verwandten in Afghanistan; diese versuchen eine Tazkira für ihn zu organisieren.

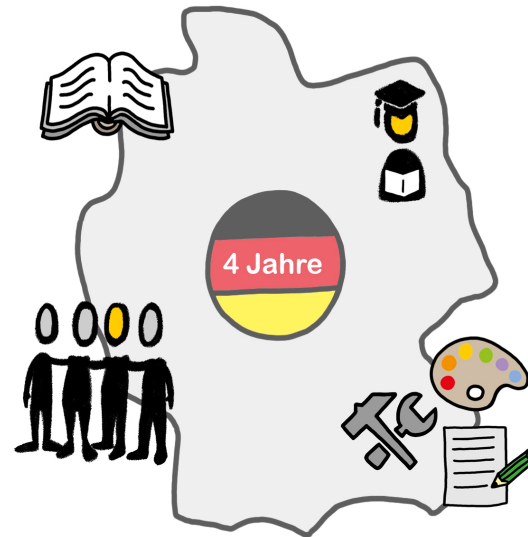
Gruppenarbeit I:

Welche aufenthaltsrechtlichen Perspektiven kann es für ihn geben?

Aufenthaltssicherung außerhalb des Asylverfahrens



II. Bleiberechtsregelung § 25a AufenthG



Bleiberecht für gut

- 14-20 Jahre alt
- Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt
→ Einreise mit max. 16 Jahren
- „Erfolgreicher“ Schulbesuch/ Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
- Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit
- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Positive Integrationsprognose
- Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Zeitpunkt der Antragstellung

- Ab 14. Geburtstag bis zum letzten Tag im Alter von 20 Jahren (Tag vor 21. Geburtstag=letzter Tag!)
→ Entscheidung nach 21. Geburtstag unproblematisch
- Maßgebliche Integrationsanforderungen liegen vor:
→ 4 Jahre Aufenthalt, Schulbesuch, Altersgrenze
- IdR Duldungstatus bei Antragstellung

Hinweis: Ggf. Ermessensduldung beantragen aufgrund „Hineinwachsen“ in Kürze

Anrechnung der Voraufenthaltszeit

- **Vier Jahre ununterbrochener Aufenthalt**
- Geduldete, Gestattete oder erlaubte Aufenthalte
→ auch faktisch Geduldete, GÜB, BÜMA, Übergang aus § 25.5 oder § 23a
- Kurzzeitige Unterbrechungen des Aufenthalts/ Besitz eines Titels
unschädlich
→ von bis zu 3 Monaten, wenn ABH vorab informiert
→ bei längeren Unterbrechungen: Notwendigkeit? Zustimmung der
ABH erforderlich

„Erfolgreicher“ Schulbesuch/ -abschluss

Jede staatlich anerkannte Schulform und Berufsausbildung

- „Erfolgreich“= Anerkannter Schul-/Berufsabschluss erreicht oder zu erwarten/Ausbildungseintritt
Prognostisch: bisherige schulische Leistungen, Regelmäßigkeit des Schulbesuchs, die Versetzung, Arbeits- und Sozialverhalten, zusätzliches Engagement
- Kürzere Schulbesuchszeiten/ Unentschuldigtem Fehlzeiten
→ Unverschuldet? (Bsp. EAE, unzureichende Schulplätze bzw. Schulzugang)
→ herausragende schulische Leistungen
→ ausführlich darlegen, ggf. unterstützt durch schulische Stellungnahme*

*Schule darf sich nur auf Bitte der Antragstellenden äußern! Sie darf keine Prognosen auf Bitte der ABH erstellen!

Positive Integrationsprognose

- Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Aspekte; bisherige Lebensverhältnisse und Ausbildung
 - erfolgreicher Schul-/ Ausbildungsabschluss oder erfolgreicher Eintritt ins Berufsleben; Sprachkenntnisse, fester Wohnsitz.
 - soziale Bindungen und Bezüge
 - Ehrenamtliches Engagement, Vereinstätigkeiten

→ ausführlich darlegen, **Stellungnahmen und Briefe hilfreich**

Grundsätzlich: stehen „positiver Integrationsprognose“ entgegen

- insb.: Jugendstrafen nach JGG, Freiheitsstrafen nach Erwachsenenstrafrecht, Geldstrafen ab 100 Tagessätzen
- Geldstrafen von 50-90 Tagessätzen, die nur Ausländer begehen können, bleiben außer Betracht!

Keine (zwangsläufige) negative Integrationsprognose, wenn:

- **Verfahrenseinstellung, geringfügige Geldstrafen, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln nach Jugendstrafrecht**
- **Keine Strafverfolgung/ Verurteilung stattgefunden hat**

Erfüllung der Passpflicht

- Erfüllung der Passpflicht (Regelfall)
- Ausweisersatz befreit nicht von der Pflicht, einen Pass zu beschaffen
 - im Einzelfall: vorab Zusicherung durch ABH einholen, dass bei Passvorlage AE erteilt wird (andere Identitätspapiere müssen vorliegen)

Tipp: wenn die Passbeschaffung bereits in die Wege geleitet ist, aber längere Zeit in Anspruch nimmt → kann und sollte der Antrag bereits eingereicht werden (versehen mit Hinweis und Nachweis zur baldigen Passvorlage)

→ wenn die Passbeschaffung unmöglich ist muss das der Ausländerbehörde ausführlich, mit Nachweisen versehen dargelegt werden

- Lebensunterhalt inkl. Krankenversicherungsschutz muss gesichert sein
- ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel
 - **Ausnahme: schulische/ berufliche Ausbildung oder Hochschulstudium**
 - bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wieder relevant/neue Prüfung!



Versagungsgründe

- Falsche Angaben / Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit

→ **Verhinderte Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben/Täuschung über Identität? zwingender Versagungsgrund**

→ **nur aktuelle, zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfindende, Täuschungsversuche**

→ Täuschungen der Eltern und/oder Geschwister wirken sich nicht negativ auf die/den Antragstellenden aus.

→ es darf nur aktuelles Verhalten in der Gegenwart berücksichtigt werden; zurückliegendes *Fehlverhalten* nicht

Hinweis: *Fehlende Mitwirkung* bei der Passbeschaffung ist kein **Ausschlussgrund**



Diskussion/Handlungsempfehlungen

- Problemfelder:
- Langwierige Asylverfahren
 - Begrenzung auf Antragsstellung vor dem 21. Lebensjahr

 - Identitätsklärung und Passbeschaffung
 - Leistungsanspruch

Bleiberecht bei nachhaltiger Integration (§ 25 b AufenthG)

= stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung

Voraussetzungen:

- Duldung
- **Aufenthaltsdauer: 8 Jahre bzw. 6 Jahre** (Familien) in Deutschland
- Lebensunterhalt ist (in Zukunft) überwiegend gesichert
- Mündliche Deutschkenntnisse (A2)
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und Grundkenntnisse

→ Versagungsgründe, z.B. Aktuell falsche Angaben, Täuschung, u.a.)

Literaturhinweise Bleiberechtsregelungen

- Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater des Paritätischen Gesamtverbandes:
Die Bleiberechtsregelungen gemäß §§ 25a und b des AufenthaltG und ihre Anwendung
- Themenseite „Bleiberecht“ des BumF e.V.
- „Aufenthaltsverfestigung“ unter Materialien für die Beratung (Flüchtlingsrat Nds.)
- Antragsmuster

II. „Ausbildungsduldung“ nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG



Ermessensduldung § 60a Abs. 2 Satz 3

„aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen“

- berufsvorbereitende Maßnahmen, sofern ein Ausbildungsvertrag vorliegt (z.B. Schulbesuch, EQ)
- auch bei mehrmonatigem Vorlauf



Duldung zu Ausbildungszwecken, § 60 a Abs. 2 Satz 4

Duldung für den Ausbildungszeitraum

- Qualifizierte Berufsausbildung (Voraussetzung: Beschäftigungserlaubnis)

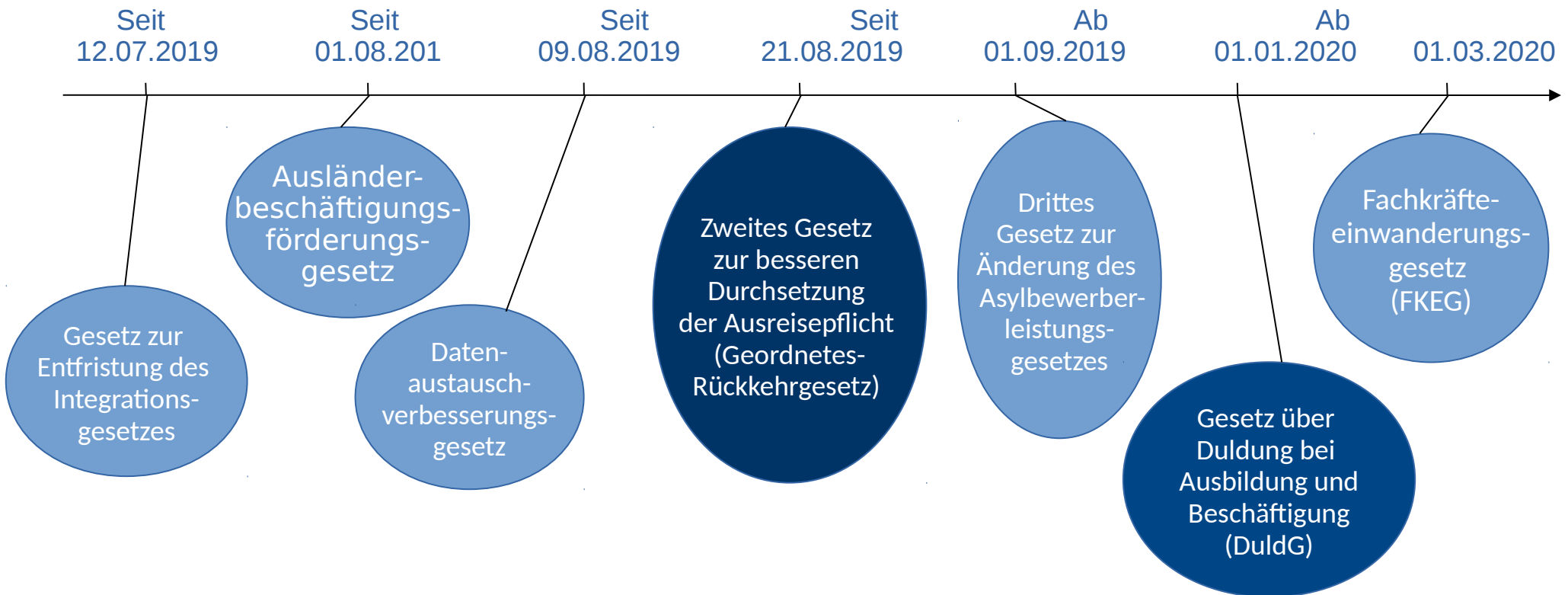


Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, § 18a AufenthG

- Abgeschlossene Ausbildung (mind. 2 Jahre) und
- LUS durch Arbeit im Ausbildungsberuf, Wohnraum, keine Täuschung, keine Straftaten über 50/90 TS

Weitere Ausführungen:

Erlass BMI vom 30.5.17 zur Duldungserteilung nach § 60aAufenthG
+ spezifische Landeserlasse /Anwendungshinweise /Umsetzungspraxis



Duldung bei Ausbildung („3+2 Regelung“)

Aktuell gilt: § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG
Ab 01.01.2020: § 60c AufenthG (Duldung bei Ausbildung)

Es besteht ein Anspruch auf eine Duldung für die Dauer der Ausbildung

In beiden Fällen:

- Bedingung: Aufnahme einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildung (auch duales Studium)
- Beschäftigungserlaubnis durch ABH grundsätzlich Voraussetzung
- Duldung wird bei Abbruch der Ausbildung einmalig für 6 Monate verlängert
- nach Ausbildung: Verlängerung der Duldung für weitere 6 Monate
- keine Altersgrenze
- bei einer der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre erteilt → § 18a Abs. 1a AufenthG **(künftig: 19d AufenthG)**

Ab **01.01.2020**: neue Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

Positiv:

- + Beschäftigungserlaubnis **ist** zu erteilen
- + Ausbildungsduldung auch bei **Assistenz- oder Helferausbildungen** festgestelltem Engpass und Ausbildungsplatzzusage
- + Kann bis zu **6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden** → Antragstellung 7 Monate vor Beginn der Ausbildung möglich

Negativ:

- Ausschluss nun auch bei „vergleichbar konkreten Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung“
- Ausschluss bei „offensichtlichem Missbrauch“ (*kann*)
- Ausschluss, möglich wenn **Identität** nicht geklärt wurde:
 - bei Einreise **vor dem 01.01.2020**: Identitätsklärung bis zum 30.06.2020
 - bei Einreise **nach dem 01.01.2020**: Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate

Bei Personen mit **Duldung**: 3 Monate Vorduldungszeit erforderlich

- Ausnahme: bei Einreise **vor dem 31.12.2016** ist keine Vorduldungszeit notwendig, sofern die Ausbildung **vor dem 02.10.2020** beginnt
- Bei Personen, die während der Gestattung die Ausbildung beginnen, entfällt Vorduldungszeit

Vollständige Beschäftigungsverbote bei Personen aus sog. „sHKL“,

→ **Ausnahme bei umF (Kindeswohl) bei Nichtasylantragstellung oder Rücknahme**

Identitätsklärung nach

§ 60c Abs. 2 Nr. 3

„[...] die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist *alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst **nach** der Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat.“

§ 60c Abs. 7

„Eine Duldung nach Abs. 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländers die *erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen* für die Identitätsklärung ergriffen hat“

→ **Ermessenserteilung bei ungeklärter Identität oder Versäumnis der Fristen!!**

AUSBILDUNGSDULDUNG § 60C AUFENTHG

FALL 1

- alles innerhalb der Frist getan, Identität geklärt: **Anspruch +**

FALL 2

- alles innerhalb Frist getan, Identität erst nach Frist geklärt: **Anspruch ab erfolgr. Klärung +**

FALL 3

- alles innerhalb Frist getan, aber Identität ungeklärt: **NUR Ermessen, § 60c Abs. 7**

FALL 4

- nicht alles innerhalb Frist getan, aber nachgeholt und Identität geklärt: **Nicht explizit geregelt, aber von Ermessen auszugehen?**
- **Hinweis an die Praxis: Gesetzesbegründung verweist explizit auf verschiedene Möglichkeiten der Identitätsklärung, nicht nur Pass (S.53)**

Ausschlussgründe

- „Scheinausbildung“
 - wenn ein erfolgreiches Bestehen offenkundig ausgeschlossen ist
- Verurteilungen zu 50 (bei asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Strafbeständen 90) Tagessätzen
- Sog. „Gefährder_innen“ (58a AufenthG)
- Bezug zu „extremistischen oder terroristischen Organisationen“
- Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet:
 - ärztliche Untersuchung zur Reisefähigkeit veranlasst
 - Antrag auf Rückkehrhilfen gestellt
 - Transportmittel für Abschiebung gebucht (oder anderweitige Abschiebungseinleitungen)
- Dublin-Verfahren wurde eingeleitet

„Duldung light“ nach § 60b AufenthG

„Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

Einführung der „Duldung-light“ (bei ungeklärter Identität)

→ wenn fehlende Mitwirkung bei Identitätsklärung/Passbeschaffung

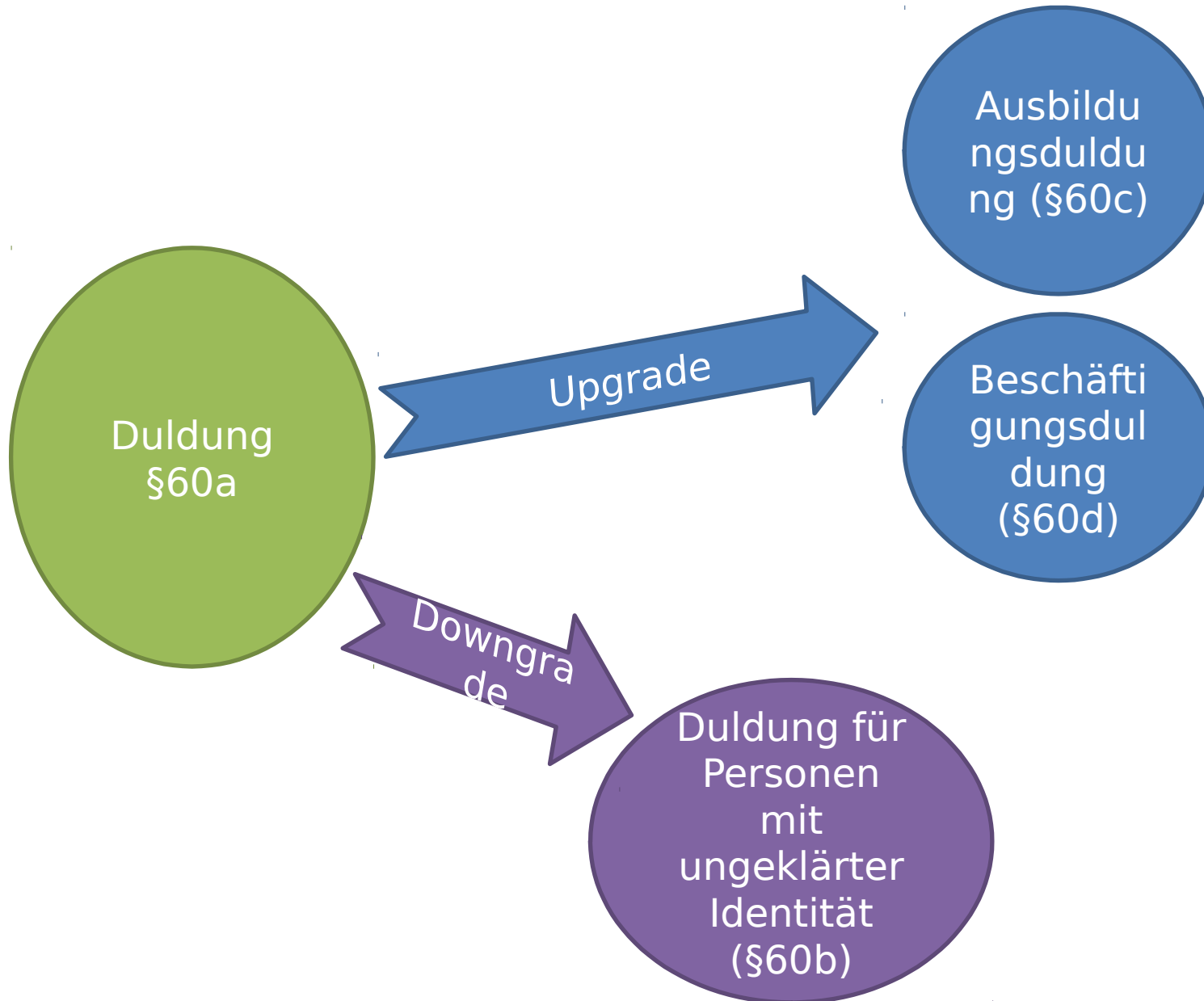
- Folgen (u.A.)

→ Beschäftigungsverbot + Ausschluss von Ausbildungsduldung, Bildungsförderung

→ Leistungskürzungen

→ Residenzpflicht

→ keine Anrechnungszeiten (bspw. §25a AufenthG)



§ 60b Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

- 1) Einem **vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer** wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene **Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit** oder durch eigene **falsche Angaben** selbst herbeiführt oder er **zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht** nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die **Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“** auszustellen.

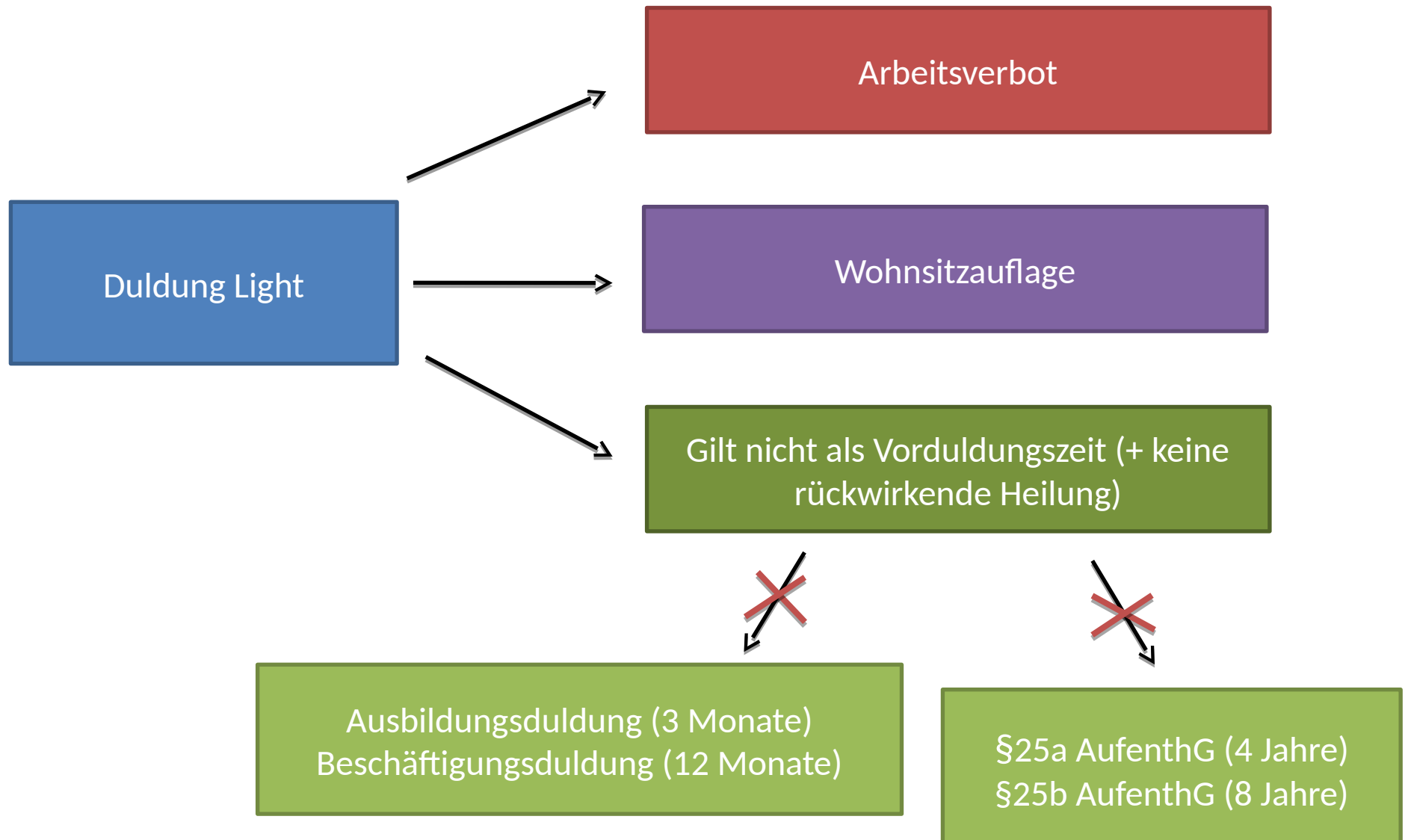


§ 60b II AufenthG: alle zumutbaren Handlungen zur Passbeschaffung/Passersatz vornehmen (beachte Ausnahmen)

§ 60b III AufenthG „regelmäßig zumutbar“:

1. Mitwirken + **Behandlung durch HKL-Behörden nach deren Recht dulden**, sofern **nicht unzumutbaren Härte**
2. bei **HKL-Behörden vorsprechen, Lichtbilder, Fingerabdrücke abzugeben**, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des HKL **erforderliche Angaben/Erklärungen** abgeben, soweit **nicht unzumutbar**
3. **Erklärung über freiwillige Ausreise abgeben**
4. Erklärung, **Wehrpflicht zu erfüllen**, sofern **nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar** ist, + **andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen**,
5. **Gebühren** für Passbeschaffung zahlen, sofern **nicht unzumutbar**
6. Handlungen **im Rahmen des Zumutbaren wiederholen bei Änderung der Sach- und Rechtslage** und Aufforderung durch ABH

„Duldung light“ nach § 60b



„Duldung light“ nach § 60b

Aufenthaltszeit: 30 Monate (2,5 Jahre)

A kommt im Juni 2018 nach Deutschland, Asylverfahren dauert 6 Monate

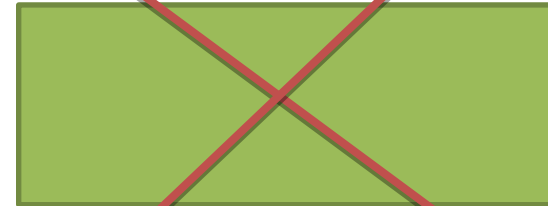
A wird abgelehnt, bekommt ab Januar 2019 eine **Duldung**

Ab September 2019 kriegt A eine **Duldung Light**

Ab Januar 2021 kriegt A wieder eine normale **Duldung**

„Zeitkonto“: 6 Monate gestattet

„Zeitkonto“: 14 Monate gestattet/geduldet



„Zeitkonto“: 14 Monate gestattet/geduldet

Bleiberechts „Zeitkonto“: 14 Monate (abhängig von Regelung)



§ 105 AufenthG: Übergangsregelung zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(1) Die Ausländerbehörde entscheidet bei geduldeten Ausländern über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz für Personen mit ungeklärter Identität frühestens aus Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund.

(2) Auf geduldete Ausländer findet § 60b bis zum Juli 2020 keine Anwendung, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.

(3) Ist ein Ausländer Inhaber einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung oder hat er diese beantragt und erfüllt er die Voraussetzungen für ihre Erteilung, findet § 60b keine Anwendung.

Beschäftigungsduldung nach § 60d → ab 1.01.2020

- Einreise erfolgte **vor dem 01.08.2018**
- Identität bei Antragstellung bzw. **bis spätestens 30.06.2020** geklärt, bzw. zumutbare Maßnahmen innerhalb der Frist vorgelegt, *gilt auch für Ehe- oder Lebenspartner_in*
- Antrag **bis zum 31.12.2023** gestellt

Voraussetzungen:

- Vorduldungszeit von **mind. 12 Monaten**
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit **35 WS** (20 WS bei Alleinerziehenden) seit **mind. 18 Monaten**
- Sicherung des Lebensunterhalts seit **mind. 12 Monaten** (gilt nicht für Familienmitglieder)
- Mündliche Deutschkenntnisse A2
- Wenn Integrationskursverpflichtung vorlag: erfolgreiche Teilnahme bzw. kein selbstverschuldeter Abbruch,
- Nachweisbarer Schulbesuch der *in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder*

Vorgriffsregelung in Niedersachsen und Thüringen: Antragstellung jetzt schon möglich

IV. Humanitärer Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG

5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25.5 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis, weil die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

- Vollziehbare Ausreisepflicht/**Duldung** erforderlich
- Straffreiheit
- Länge des Aufenthalts

→ Soll erteilt werden: ab 18 monatiger unverschuldeter Unmöglichkeit der Abschiebung

Bsp.: Reiseunfähigkeit, fehlende Passpapiere zur Abschiebung, in Ausnahmefällen: Krankheit

Nds Erlass (ggfs. übertragbare Rechtsauslegung) setzt § 25 (5) I.V.m. **Art. 8 EMRK**: Recht auf Achtung des Privatlebens (d.h. alle wichtigen persönlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen)

z.B.:

- Verwurzelung in Deutschland: Soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration
- Fehlende Bezüge ins HKL – Wiedereingliederung?

Literaturhinweise § 25. Abs. 5 AufenthG

- Leitfaden Flüchtlingsrat Nds: [Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG](#)
- [Erlass zur Anwendung des §25 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#)

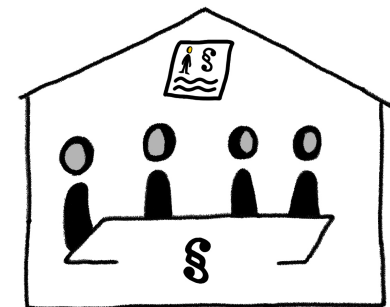
V. Härtefallverfahren nach § 23a AufenthG





Härtefallantrag nach § 23a AufenthG

„Die Kommission soll Ausländern eine **letzte Chance** auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglichen. Daher sind **vor der Eingabe** bei der Härtefallkommission zunächst **alle übrigen Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG zu erhalten, auszuschöpfen.**“



Erteilungsvoraussetzungen

- Person ist vollziehbar ausreisepflichtig
→ (i.d.R. Duldung, aber auch Verlust der vorherigen AE z.B. durch Trennung, GÜB oder gar keine Dokumente)
- Atypische, besondere Härte
- **Verwurzelung in DE - Integration**
 - mehrjähriger Aufenthalt
 - Integrationsleistungen und soziale Bindungen
 - Nachweis von Sprachkenntnissen
 - Arbeit oder Perspektive auf Lebensunterhaltssicherung

Formalitäten und erforderliche Unterlagen

- Formloses Schreiben oder Formular für Härtefalleingabe
→ beispielhafte Vorlage unter www.hfk.niedersachsen.de
- Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung und -weitergabe
- Bei Bevollmächtigungen: Vertretungsvollmacht hinzufügen und persönliche Daten der/des Bevollmächtigten angeben.
→ kann jede*r sein
→ sollte die betroffene(n) Person(en) und ihr Alltagsleben, ihre sozialen Kontakte und Aktivitäten gut kennen.
- **Stellungnahmen, persönliche Briefe usw.**
→ Namen, Datum, Adresse, Adressen und (wenn vorhanden) mit Eingabenummer
→ jederzeit im laufenden Verfahren nachreichbar.

- erreichter Schulabschluss
 - gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
 - Erwerbstätigkeit von ... bis ...
(Verdienstnachweise, Arbeitsverträge u. ä. Beifügen)
 - Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und
 - Mitgliedschaft in Vereinen
 - Ehrenamtliche Tätigkeiten
 - Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u. a.
 - Sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
 - Persönliche Situation
 - Familiäre Bindungen in Deutschland
-
- Junge Menschen: soziale, schulische und berufliche Integration. Falls geringe Integrationsleistungen vorzuweisen, liegt Schwerpunkt auf Bindungen.

„Aus der Akte muss ein Gesicht herauschauen“

- Vorprüfungsgremium davon überzeugen, dass sich die ganze Kommission mit dem Fall befassen muss

→ Alle Gründe der Härte individuell, ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darstellen



- Erfüllung ist Regelvoraussetzung!
- Pflicht, aktiv an der Beschaffung von Identitätsnachweisen mitzuwirken (auch: Perso, ID-Card, Führerschein, Familienbuch, Familienstandsurkunden etc. - bestenfalls mit Foto).
- Bemühungen glaubhaft darlegen
→ i.d.R. lehnt sonst entweder Kommission oder der Innenminister ab.

- Termin für Abschiebung steht fest
- Mehrmaliges Informieren über Möglichkeit der Härtefalleingabe
- Abschiebehaft
- (Besonders) Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse
- Person ist noch keine 18 Monate in Deutschland*

*Seltene (!) Ausnahmen bei langandauernden Voraufenthalten in der Vergangenheit

Beispiel 2

Milot (Albanien) reiste im April 2017 mit 15 Jahren ohne Begleitung in Deutschland ein, um vor seinem gewalttätigen Vater zu fliehen. Sein Vormund stellte keinen Asylantrag.

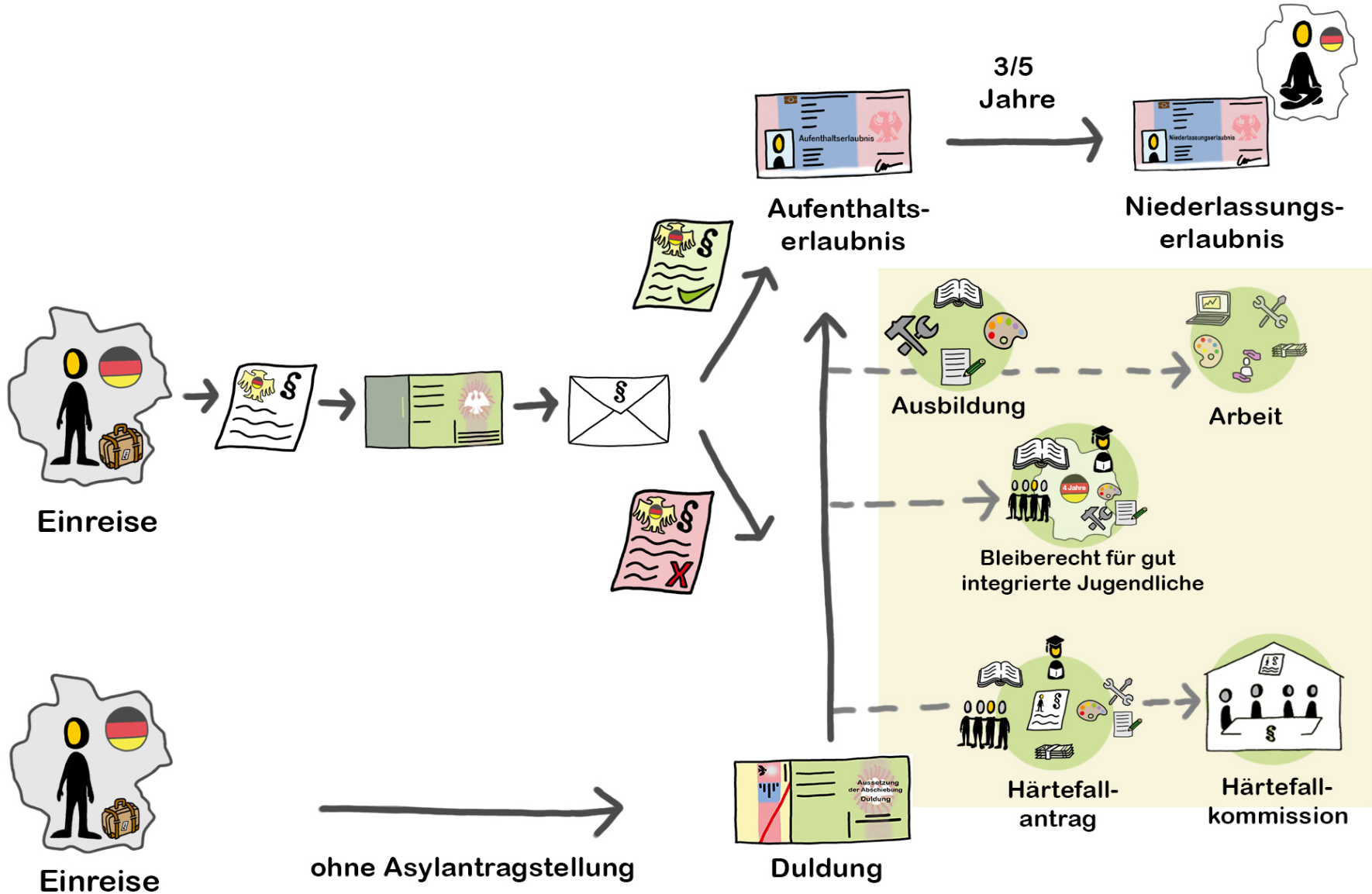
Milot geht erfolgreich auf die Schule. Er lernt schnell und hat im Sommer 2019 den Realschulabschluss geschafft. Milot macht zurzeit ein Praktikum als KFZ-Mechatroniker. Er möchte gerne in dem Bereich eine Ausbildung machen. Bisher hat er jedoch noch keine Stelle finden können.

Bei dem Betrieb bei dem er sein Praktikum macht läuft er sehr gut und er hofft dort seine Ausbildung machen zu können.

Er und sein Vormund machen sich Sorgen, dass Milot vorher abgeschoben wird: Im März 2020 wird er volljährig.

Milot ist im Besitz eines Passes

andere Wege zu einem Bleiberecht





Flüchtlingsrat
Niedersachsen e.V.

Passbeschaffung / Identitätsklärung

- § 15 AsylG: Allgemeine Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden
 - Vorhandene Dokumente aushändigen (Pass, Passersatz, weitere Dokumente, die geeignet sind, Identität, Staatsangehörigkeit, Herkunft zu belegen)
 - „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (Juli 2017): auf Verlangen alle Datenträger (Handy, PC, Tablets), die zur Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein könnten
- Unzumutbarkeit der Passbeschaffung während des Asylverfahrens!

- **Geduldete Personen = Regelmäßig verpflichtet, an der Passbeschaffung mitzuwirken**

Beispiele für zumutbare Pflichten: Anfertigung von Lichtbildern, die eigenhändige Unterzeichnung des Antragsformulars, die Abgabe von Fingerabdrücken, das persönliche Vorsprechen bei der Vertretung des Heimatstaates. Zumutbar kann im Einzelfall auch sein, dass Sie mit im Heimatland verbliebenen Angehörigen, Bekannten oder dortigen Rechtsanwält*innen Kontakt aufnehmen und diese beauftragen, notwendige Urkunden beizubringen.

- „Sackgasse“: Fehlen notwendiger Dokumente und Nachweise vs. Mitwirkungspflicht des Beibringens von erforderlichen Dokumenten für die Beantragung von z.B. Geburtsurkunden o.a. Personenstandsdokumenten
- Passbeschaffungskosten: § 6 Abs. 1 AsylbLG / Sozialamt
- NEU „Duldung Light“: Besondere Passbeschaffungspflichten s.h. Folie

Handlungsempfehlungen:

→ innerhalb der gesetzten Fristen reagieren!

Dreischrittiges Vorgehen:

→ Botschaft kontaktieren

→ Freunde und Verwandte in Herkunftsland einbeziehen

→ Vertrauensanwalt recherchieren und ebenfalls kontaktieren

Eidesstattliche Erklärung als Möglichkeit/ Ausweg vorschlagen

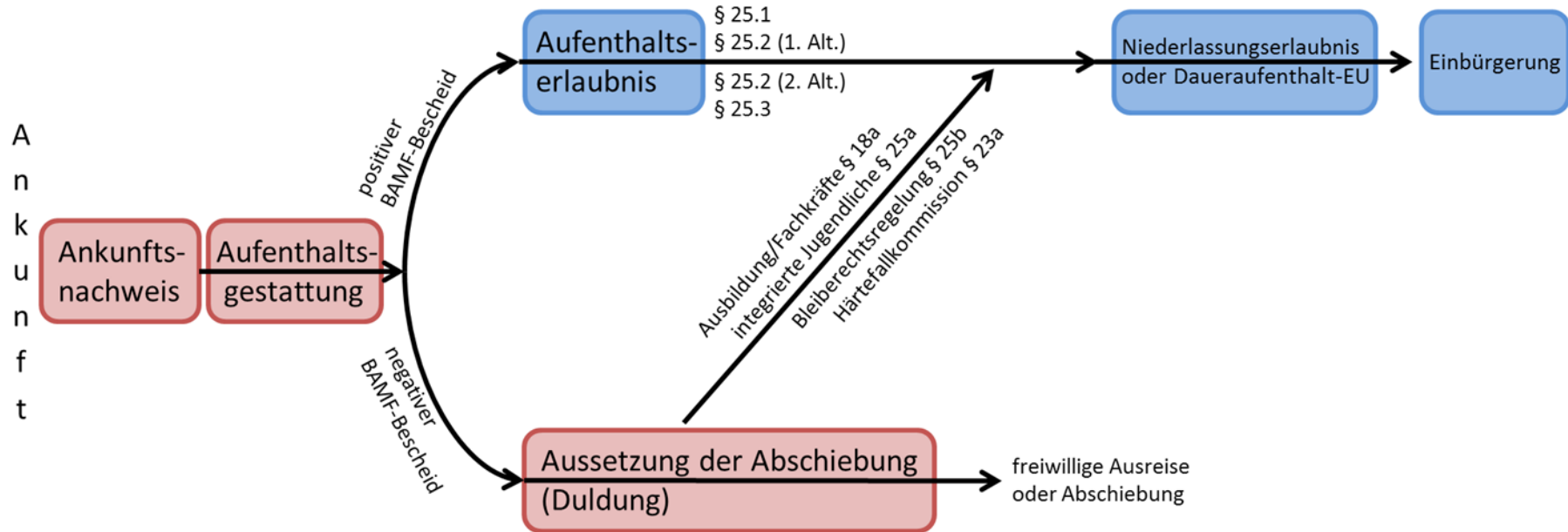
Hinweis: Die Ausländerbehörde muss sagen, was genau konkret gemacht werden muss (§ 82 Abs. 3 AufenthG), damit die Mitwirkungspflicht erfüllt ist. (Zumutbarkeit?)

- Unterlassen zumutbarer Bemühungen zur Beschaffung eines Heimatpasses (wenn diese aber zumutbar und erfolgversprechend sind) = selbst verschuldetes Ausreisehindernis?

es drohen:

- Bestrafung (§ 95 Abs. 1 S. 1 AufenthG)
- Sanktionen (Arbeitsverbot, „Residenzpflicht“)
- Leistungskürzungen (§ 1a AsylbLG)
- Auswirkung auf Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel, z.B. §§ 25a, § 25.5 AufenthG

§ 25 Abs. 1 AufenthG	Asylberechtigung
§ 25 Abs. 2 AufenthG	Flüchtlingseigenschaft/ subs. Schutz
§ 25 Abs. 3 AufenthG	Abschiebeverbot nach § 60 V, VII AufenthG
§ 25 Abs. 4 AufenthG	Dringende humanitäre, persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen (z.B. Beteiligung Strafverfahren)
§ 25 Abs. 5 AufenthG	Abschiebung aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht möglich. Mit Wegfall Abschiebehindernisse auf absehbare Zeit nicht zu rechnen (>18 Mon.)
§ 18a AufenthG	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 25a AufenthG	Gut integrierte Jugendliche/ Heranwachsende
§ 25b AufenthG	Nachhaltige Integration
§ 23a AufenthG	Empfehlung Härtefallkommission



1. Tag in BRD	Datum Asylantrag	ca. 6 Monate oder länger (Klagemöglichkeit)	div. Möglichkeiten nach einigen Jahren + weitere Voraussetzungen	3/5 J. über § 26 Abs. 4 5 J. im AE-Besitz	möglich nach 8 J.
---------------	------------------	---	--	--	-------------------

rot:
AsylbLG/
SGBIII

blau:
SGB II

Alle Paragraphen auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH 2016.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Hinweis: Bei UMF werden die Leistungen und Bedarfe über das KJHG finanziert

Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen ?

§58 (1a) Aufenthaltsgesetz:

„ Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat **einem Mitglied seiner Familie**, einer zur **Personensorge berechtigten Person** oder einer **geeigneten Aufnahmeeinrichtung** übergeben wird.“

- konkrete Möglichkeit der Übergabe
- ABH verpflichtet über Ermittlungen Vormund_in in Kenntnis zu setzen (ggfs. Akteneinsicht beantragen)
- keine unangekündigten Abschiebungen
- Wenn eine Abschiebung rechtlich möglich sein sollte, muss das dem Vormund rechtzeitig mitgeteilt werden (→ Möglichkeit der gerichtlichen Prüfung)



Bundesfachverband umF e.V.: www.b-umf.de

Flüchtlingsrat Niedersachsen: www.nds-fluerat.org

Materialien mit Bezug zu UMF und Jungen Volljährigen

Andere Flüchtlingsräte zu finden unter: www.fluechtlingsraete.de

Weitere Links/Übersichtsseiten:

www.asyl.net

www.fluechtlingshelfer.info

www.einwanderer.net

www.kiwa-umf.de

Www.proasyl.de